

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligendienste FSJ, FSJK und FÖJ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes**

**Merkblatt zu den Bedingungen der Pauschale nach Art. 53 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060**

Gemäß Ziffer 5.4.1. bzw. Ziffer 5.4.2 der o.g. Richtlinie erfolgt die Zuwendung aus ESF+ und Landesmitteln zur Förderung von FSJ, FSJK und FÖJ in Form einer Pauschale im Rahmen der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 486 Euro je besetztem Platz und Monat.

Zu den Ausgaben der Pauschale (Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) 2021/1060) zählen

- a) Taschengeld an die/den Freiwilligendienstleistenden,
- b) Verpflegungskostenzuschuss,
- c) Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, und Rentenversicherung).

Wird ein Platz in Teilzeit besetzt, reduziert sich die Pauschale entsprechend dem Teilzeitfaktor.

Ein Platz gilt bei einer Anwesenheit von mindestens 50 v.H. im Monat als besetzt.

Im Krankheitsfall des Freiwilligen gilt der Platz bis längstens zwei Monate nach Krankheitsbeginn als besetzt. Eine frühere Neubesetzung des Platzes ist anzustreben.

Als Zahlungsgrundlage sind mit der Mittelanforderung die Vereinbarungen mit den Freiwilligendienstleistenden und die monatlichen Anwesenheitsnachweise pro Platz einzureichen. Teilzahlungen sind möglich.

Auf Antrag können auch Vorauszahlungen geleistet werden, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zweckes benötigt werden. In diesem Fall sind mit die monatlichen Anwesenheitsnachweise für die Monate der Vorauszahlung mit der nachfolgenden Mittelanforderung zum Nachweis der Verwendung der Mittel vorzulegen.